



Info für Beschäftigte im TVöD VKA und TV-V

Fahrradleasing mit Gehaltsumwandlung - Ein Modell mit Weitblick oder eher nach dem Motto: Augen zu und durch?

Der Gehaltsverzicht zur Finanzierung von Fahrrad-Leasing-Verträgen ist jetzt in einem den TVöD ergänzenden „TV Fahrradleasing“ geregelt. Sind damit alle Fragen beantwortet und die steuerliche Behandlung geklärt?



Nein, alle Fragen rund um die Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrrad-Leasings sind und werden wohl nie abschließend regelbar sein. Dafür gibt es viele Gründe:

1. Ob sich das Modell „rechnet“, hängt von verschiedenen Faktoren ab:
 - Muss die Möglichkeit der privaten Nutzung (die der Arbeitgeber nach § 2 Abs. 2 TV Fahrradleasing nicht ausschließen darf) versteuert werden und wenn ja, wie? Das ist im Einkommenssteuergesetz (EStG) geregelt. Zurzeit müssen 0,25% vom Kaufpreis des Rades als „geldwerter Vorteil“ versteuert werden.
 - Wer ein hohes Gehalt bezieht und entsprechend hohe Leasingraten vereinbaren kann, „spart“ mehr Steuern und Sozialversicherungsabgaben. Denn die Höhe dieses „Barlohnverzichts“ bestimmt den Anteil des Gehalts, für den keine Steuern und Sozialversicherungsabgaben bezahlt werden.
 - Im „Umkehrschluss“ ist dann auch die Rente und das Krankengeld entsprechend niedriger, aber auch das wird Kolleg*innen mit hohen Gehältern weniger stören als diejenigen, die das Modell machen wollen, weil sie wirklich Probleme haben, die Anschaffungskosten eines guten Rades allein zu stemmen...

2. Ob ich einen Anspruch darauf habe, dass mir mein (tarifgebundener) Arbeitgeber das Fahrradleasing anbietet, hängt davon ab, ob er das Modell überhaupt anbietet.
 - Sobald der Arbeitgeber das Leasingmodell einmal anbietet, löst er für alle Beschäftigten einen Anspruch darauf aus, ein Fahrrad unter Verzicht auf einen Teil des Barlohnes zu leasen. Das ist in § 2 Abs. 1 des TV Fahrradleasing geregelt.
 - Im Umkehrschluss: Wenn er es niemandem anbietet, hat auch keiner einen Anspruch darauf.

3. Welche Verpflichtungen habe ich (außer der Bezahlung der Leasingraten), wenn ich das Modell in Anspruch nehme?
 - Das kommt darauf an, was einzelvertraglich verabredet ist. Wahrscheinlich wird sich der Arbeitgeber eine Leasingfirma suchen, die ihm die Verwaltungsarbeit abnimmt. Diese Firma wird dem Arbeitgeber einen Muster-Vertrag vorschlagen, den er mit seinen Beschäftigten abschließen soll. Solche Muster-Verträge enthalten meistens Vorschriften zur Sicherung des Rades (z.B. ein Schloss, das mind. 49 € kostet und eine Fahrradversicherung) und zu Inspektion und Wartung sowie eine Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten (nur Familienangehörige aus dem eigenen Haushalt).
 - Und darauf, ob es eine den TV Fahrradleasing ergänzende Betriebs- oder Dienstvereinbarung gibt.

Was bedeutet das jetzt?

Die gesetzlichen Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte der Betriebs- oder Personalräte bleiben unberührt (§ 4 Abs. 4 TV Fahrradleasing).

Und der Tarifvertrag schließt es nicht aus, dass sich der Arbeitgeber an der Finanzierung eines Rades beteiligt, anstatt nur den Steuer- und Abgaben „Spar-Vorteil“ auszunutzen.

Es ist ihm unbenommen und kann von gut organisierten Betriebs- und Personalräten mit etwas Nachdruck auch durchgesetzt werden, radelnden Beschäftigten einen Zuschuss zu bezahlen. Dabei sind viele Varianten denkbar – vom km-Geld über die Übernahme der Versicherung, einem festen Zuschuss in gleicher Höhe wie das ÖPNV-Ticket usw.

Übrigens:

ist der Arbeitgeber auch weiterhin frei, seinen Beschäftigten zur Erleichterung der Anschaffung eines neuen Rades ein zinsloses Darlehen zu gewähren. Das ist schon in vielen baden-württembergischen Kommunen und Landratsämtern eine beliebte Möglichkeit!

Was ist Entgeltumwandlung? Ich bekomme einen Teil meines Gehalts sozusagen in Naturalien ausgezahlt, aber zum gleichen Wert. 200 Euro in Form eines Handys statt 200 Euro in Geld. Und muss für diese 200 Euro dann keine Steuern und Sozialversicherungen zahlen - und mein Arbeitgeber spart sich auch seinen Anteil an meinen! Sozialversicherungen ein. Auf den ersten Blick und individuell clever, wenn ich den Gegenstand sowieso brauche und gekauft hätte, spare ich doch im Schnitt rund ein Drittel des Kaufpreises. Aber der Staat und die Sozialversicherungen gehen natürlich leer aus. Und meine zu erwartende Rente sinkt. Deshalb ist Entgeltumwandlung auch grundsätzlich natürlich nicht erlaubt, außer für private Altersvorsorge und wenige weitere Ausnahmen. Sonst würden ganz "clevere" Arbeitgeber ihren Arbeitnehmer*innen irgendwann das gesamte Entgelt in Form von Konsumgutscheinen auszahlen und gar keine Steuern und Abgaben mehr entrichten.